

taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR
STEUERRECHT
DEZEMBER 2016

12

www.taxlex.at

381 – 412

Ertragsteuern
Bewertung latenter Steuern nach dem RÄG
Internationaler Schutz und Familienbeihilfe

Umsatzsteuer
Prepaid-Karten

Lohnsteuer & Sozialversicherung
SV-DN-Anteile in der Altersteilzeit

EU Tax Update – Juni bis August 2016

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2016/93

Kommission

Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken

Der am 28. 1. 2016 von der EK veröffentlichte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts¹⁾ wurde vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) nach einigen Anpassungen im Rahmen der Tagung v 17. 6. 2016 im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung mit Ablauf des 20. 6. 2016 angenommen, nachdem bei der vorherigen Tagung am 25. 5. 2016 kein Konsens erzielt werden konnte. Der Rat hat die Richtlinie²⁾ am 12. 7. 2016 angenommen. Der finale Text enthält Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung für Situationen, die sich in fünf spezifischen Gebieten ergeben können:³⁾ (i) Abzugsfähigkeit von Zinsen (Zinsschranke), (ii) Wegzugs-

besteuerung, (iii) allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch, (iv) Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) und (v) Rahmenregelungen für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis 31. 12. 2018 in nationales Recht umzusetzen (ausgenommen die Maßnahmen zur Wegzugsbesteuerung, die bis zum 31. 12. 2019 umzusetzen sind).

Dr. *Jutta Niedermair*, StB bei LeitnerLeitner (Linz), und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) KOM(2016) 26 final (28. 1. 2016). Siehe dazu *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Jänner bis Mai 2016, taxlex 2016, 279.
- 2) RL 2016/1164/EU des Rates vom 12. 7. 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABL L 2016/193, 1 (19. 7. 2016).
- 3) Der Vorschlag einer Switch-over-Klausel wurde nicht umgesetzt.

taxlex-EU 2016/94

Rat**Gutscheine zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen**

Am 27. 6. 2016 wurde die RL 2016/1065/EU⁽⁴⁾ zur Änderung der RL 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen erlassen. Diese soll nur Gutscheine betreffen, die zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen verwendet werden können. Keine Anwendung findet die Regelung auf Gutscheine, die den Inhaber zu einem Preisnachlass der erworbenen Leistung berechtigen und ihm nicht das Recht verleihen, den Gegenstand oder die Dienstleistung zu erhalten. Fahrscheine und Eintrittskarten für Kinos sind von dieser Richtlinienänderung ebenfalls nicht erfasst.

Es ist zu differenzieren zwischen Mehrzweck-Gutscheinen und Einzweck-Gutscheinen, bei deren Ausstellung bereits die zugrundeliegende Leistung mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Einzweck-Gutscheinen ist jede Übertragung, einschließlich der Ausstellung, als Lieferung bzw sonstige Leistung anzusehen. Bei Mehrzweck-Gutscheinen wird die Mehrwertsteuer in jenem Zeitpunkt erhoben, zu dem die Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, erbracht wird – jede vorherige Übertragung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Diese Regelung findet Anwendung für nach dem 31. 12. 2018 ausstellte Gutscheine.

taxlex-EU 2016/95

Kommission**Verbesserung der Transparenz**

Die Kommission hat am 5. 7. 2016 die nächsten Schritte ihrer Kampagne für mehr Steuertransparenz und gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU vorgestellt. Die Mitteilung⁽⁵⁾ berücksichtigt die jüngst durch die über die Medien durchgesickerten Informationen – Stichwort „Panama Papers“ – bekannt gewordenen Probleme. Die wichtigsten Maßnahmen betreffen: (i) verstärkte Verknüpfung der Bekämpfung von Geldwäsche mit den Steuertransparenzvorschriften, (ii) Verbesserung des Informationsaustauschs über wirtschaftliches Eigentum, (iii) stärkere Beaufsichtigung der Gestalter und Förderer aggressiver Steuerplanung, (iv) Förderung höherer Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich weltweit, (v) Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern.

taxlex-EU 2016/96

Rat**Steuertransparenzabkommen**

Am 12. 7. 2016 unterzeichnete die EU ein Änderungsprotokoll zum Zinsabkommen EU – Monaco,⁽⁶⁾ auf dessen Grundlage ab dem Jahr 2018 automatisch Kontoinformationen (für Zeiträume ab 1. 1. 2017) zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Monaco ausgetauscht werden sollen. Der Rat genehmigte den Abschluss des Änderungsprotokolls am selben Tag.⁽⁷⁾ Die formelle Annahme erfolgte am 11. 10.

2016. Mit diesem Abkommen wurde nun auch mit dem letzten Drittstaat, der mit der EU durch ein Zinsbesteuerungsabkommen verbunden ist, ein Steuertransparenzabkommen geschlossen.⁽⁸⁾

taxlex-EU 2016/97

Rat**Reverse Charge bei Holzerzeugnissen in Rumänien**

Am 18. 7. 2016 erließ die EU einen Durchführungsbeschluss,⁽⁹⁾ welcher Rumänien weiterhin (bis 31. 12. 2019) ermächtigt, bei der Lieferung von Holzerzeugnissen Reverse Charge vorzusehen.

taxlex-EU 2016/98

Kommission**Vertragsverletzungsverfahren**

Die Kommission hat in den vergangenen Monaten ein Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. Dieses Verfahren betrifft die Bestimmungen, denen entsprechend nicht in Österreich ansässige Steuerpflichtige (nicht hingegen in Österreich ansässige Steuerpflichtige) verpflichtet sind, ihre Steuerangelegenheiten über eine Vertreterin oder einen Vertreter abzuwickeln – zweite Stufe des Verfahrens.⁽¹⁰⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2016/99

C-130/15, *National Exhibition Centre***Steuerbefreiung für Zahlungsverkehr**

In der britischen Rechtssache⁽¹¹⁾ 26. 5. 2016 erklärte der EuGH, dass Art 13 Teil B lit d Z 3 RL 77/388/EWG dahin auszulegen ist, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr nicht für eine als „Abwicklung von

4) RL 2016/1065/EU des Rates vom 27. 6. 2016 zur Änderung der RL 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen, ABL L 2016/177, 9 (1. 7. 2016).

5) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, KOM(2016) 451 final (5. 7. 2016).

6) ABL L 2006/19, 55 (21. 1. 2005).

7) ABL L 2016/195, 1 (20. 7. 2016).

8) Siehe dazu auch *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – September bis Dezember 2015, taxlex 2016, 85 (85), und *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Jänner bis Mai 2016 (Teil 1), taxlex 2016, 278 (278).

9) Durchführungsbeschluss 2016/1206/EU des Rates vom 18. 7. 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/676/EU zur Ermächtigung Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern, ABL L 2016/198, 47 (23. 7. 2016).

10) Steuern: Die Kommission hat Österreich aufgefordert, bestimmte Regelungen zu ändern, laut denen nicht in Österreich ansässige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine Steuervertretung benennen müssen, MEMO/16/2490 (22. 7. 2016).

11) EuGH 26. 5. 2016, C-130/15, *National Exhibition Centre*, ABL C 2016/260, 7 (18. 7. 2016).

Debit- oder Kreditkartenzahlungen“ bezeichnete Dienstleistung gilt, wenn diese von einem Steuerpflichtigen erbracht wird, der Karten für eine Show oder Veranstaltung an Personen mittels Debit- oder Kreditkarte im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmens verkauft.

taxlex-EU 2016/100

**C-226/14, Eurogate Distribution;
C-228/14, DHL Hub Leipzig**

Mehrwertsteuerschuld bei Nichtgemeinschaftswaren

In seinem Urteil¹²⁾ v 2. 6. 2016 hält der EuGH zur Auslegung des Art 7 Abs 3 RL 77/388/EWG fest, dass für Waren, die als Nichtgemeinschaftswaren in das Gemeinschaftsgebiet verbracht und wieder ausgeführt werden, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, wenn sie somit nicht in den innergemeinschaftlichen Wirtschaftskreislauf eingehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Zollschuld auf Grundlage von Art 204 ZK entstanden ist. Zur Zollschuld nach Art 204 ZK führt in diesem Fall die verspätete Erfassung der Entnahmen der Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zolllager in den Bestandsaufzeichnungen.

In der Rs *DHL Hub Leipzig* stellt der EuGH klar, dass es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens keinen EUST-Schuldner gibt, da für Waren, die als Nichtgemeinschaftswaren wieder ausgeführt werden, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, sofern sie noch den in Art 61 vorgesehenen Zollverfahren unterliegen, und zwar auch dann, wenn eine Zollschuld ausschließlich auf der Grundlage von Art 204 ZK entstanden ist.

taxlex-EU 2016/101

C-252/14, Pensioenfonds Metaal en Techniek

Quellensteuer auf Dividenden

Mit Urteil v 2. 6. 2016¹³⁾ hält der EuGH fest, dass Art 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) – mangels Vergleichbarkeit gebietsansässiger und nicht gebietsansässiger Pensionsfonds im Hinblick auf das mit den fraglichen nationalen Bestimmungen verfolgte Ziel – nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen auf von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden Quellensteuer erhoben wird, wenn diese Dividenden an einen gebietsfremden Pensionsfonds ausgeschüttet werden, während auf diese Dividenden, wenn sie an einen gebietsansässigen Pensionsfonds ausgeschüttet werden, eine anhand eines fiktiven Ertrags berechnete pauschale Steuer erhoben wird, die langfristig der Besteuerung aller Kapitalerträge nach den allgemeinen Vorschriften entsprechen soll. Allerdings ist, wenn die Methode der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage gebietsansässiger Pensionsfonds einen Abzug von Betriebsausgaben, die unmittelbar mit dem Bezug der Dividenden zusammenhängen, vorsieht, dieser Abzug auch gebietsfremden Pensionsfonds, die Dividenden erhalten, zu gewähren.

taxlex-EU 2016/102

C-263/15, Lajvér

Bewirtschaftung von Landwirtschaftsbauten

Mit Urteil v 2. 6. 2016¹⁴⁾ in der ungarischen Rechtsache hat der EuGH entschieden, dass Art 9 RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass die Errichtung und Bewirtschaftung von Landwirtschaftsbauten (zB Abwasserentsorgungssystem, Wassertank, Regenwasserbrunnen) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, selbst wenn sie von einer Handelsgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird und die Bauten in erheblichem Maße durch staatliche Beihilfen finanziert wurden. Im Ausgangsverfahren heben die Gesellschaften eine geringfügige Gebühr für die Bewirtschaftung ein, welche aufgrund der vorgesehenen Einhebungsdauer von acht Jahren einen nachhaltigen Charakter aufweist. Somit ist nachhaltige Einnahmerezierungsabsicht gegeben und die Gesellschaften gelten als Steuerpflichtige nach Art 9 RL 2006/112/EG.

Zu Art 24 der RL 2006/112/EG wurde erwogen, dass die Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt dann vorliegt, wenn die einbehaltene Gebühr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbauten steht und den Gegenwert für die erbrachten Dienstleistungen darstellt. Die Tatsache, dass mit diesen Dienstleistungen eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird, ist unerheblich. Entscheidend ist nur, dass die Gebühr die erbrachten Dienstleistungen nicht nur teilweise vergütet und dass die Höhe der Gebühr nicht durch etwaige andere Faktoren bestimmt wurde, die den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Dienstleistung und Gegenleistung in Frage stellen.

taxlex-EU 2016/103

C-332/14, Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR

Ermittlung Pro-rata-Satz

Der EuGH hat sich in dieser Rechtssache mit der in Deutschland vorrangig vorgeschriebenen Aufteilung der Vorsteuern nach dem Flächenschlüssel statt nach dem Umsatzschlüssel beschäftigt sowie nach der direkten Zuordnung der Umsätze in steuerpflichtige und steuerbefreite. Hintergrund dabei war, dass mit 1. 1. 2004 in Deutschland der Umsatzschlüssel nur dann herangezogen werden kann, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung der gemischt genutzten Gegenstände und Dienstleistungen möglich ist. Dies führte bei der Grundstücksgemeinschaft (welche ursprünglich den Umsatzschlüssel angewandte) zu einem geringeren Vorsteuerabzug (den die Finanzverwaltung durch Anwendung des Flächenschlüssels ermittelte).

12) EuGH 2. 6. 2016, C-226/14, verb Rs C-226/14 und C-228/14, *Eurogate Distribution* und *DHL Hub Leipzig*.

13) EuGH 2. 6. 2016, C-252/14, *Pensioenfonds Metaal en Techniek*.

14) EuGH 2. 6. 2016, C-263/15, *Lajvér*.

Demnach stellt der EuGH in seinem Beschluss v 9. 6. 2016¹⁵⁾ klar, dass die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben müssen, dass die auf der Eingangsstufe für die Errichtung, Anschaffung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines Gebäudes verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen zunächst diesen verschiedenen Umsätzen zugeordnet werden, wenn eine solche Zuordnung schwer durchführbar ist.

Zudem stellt der EuGH fest, dass im Fall einer nachträglichen Änderung des anzuwendenden Aufteilungsschlüssels (zB durch Änderung der Rechtslage) eine Berichtigung (auf Basis des Art 20 RL 77/388/EWG) erforderlich sein kann. Dem stehen auch die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Dies insbesondere deshalb, weil eine etwaige Änderung der Berechnungsmethode lediglich den Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug (und daher nicht das generelle Recht auf Vorsteuerabzug) ändert.

taxlex-EU 2016/104

C-186/15, Kreissparkasse Wiedenbrück

Rundungsregel Pro-rata-Satz

In dieser deutschen Rechtssache¹⁶⁾ v 16. 6. 2016 hat der EuGH geurteilt, dass die Rundungsregel des Art 175 Abs 1 RL 2006/112/EG von den Mitgliedstaaten nicht verpflichtend angewendet werden muss, wenn der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs nach einer der abweichenden Methoden des Art 173 Abs 2 RL 2006/112/EG berechnet wird. Mit Art 173 Abs 2 RL 2006/112/EG soll den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten von Tätigkeiten der Steuerpflichtigen zu präziseren Ergebnissen bei der Bestimmung des Umfangs des Abzugsrechts zu gelangen. Diesem Ziel der präzisen Ermittlung des Pro-rata-Satzes würde die Anwendung des Art 175 Abs 1 RL 2006/112/EG, wonach der ermittelte Prozentsatz des Vorsteuerabzugs auf einen vollen Prozentsatz aufzurunden ist, entgegenstehen. Auch bei der nachträglichen Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs nach Art 184 ff RL 2006/112/EG ist die Rundungsregel nach Art 175 RL 2006/112/EG nur dann verpflichtend anzuwenden, wenn sie bereits zur Bestimmung des ursprünglichen Vorsteuerabzugsbetrags angewandt wurde.

taxlex-EU 2016/105

C-229/15, Mateusiak

Steuerpflichtige Lieferung durch Aufgabe steuerpflichtiger Tätigkeit

Mit seinem Urteil¹⁷⁾ v 16. 6. 2016 hält der EuGH fest, dass Art 18 lit c RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass bei Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit eines Steuerpflichtigen die Entnahme von Gegenständen, welche bei ihrer Anschaffung zum Vorsteuerabzug berechtigt haben, einer steuerbaren entgeltlichen Lieferung zum Restwert (Entnahmeeigenverbrauch) gleichgestellt werden kann, selbst wenn der Berichtigungszeitraum gem Art 187 RL 2006/112/EG bereits verstrichen ist.

taxlex-EU 2016/106

C-11/15, Český rozhlas

Tätigkeit des öffentlichen Rundfunks

In dieser tschechischen Rechtssache v 22. 6. 2016¹⁸⁾ stellt der EuGH fest, dass die Tätigkeit des öffentlichen Rundfunks nicht in den Anwendungsbereich der MwSt-RL fällt, wenn diese durch gesetzlich vorgesehene obligatorische Rundfunk-Gebühren finanziert wird. Dies deshalb, weil die durch ein Gesetz geschaffene Rundfunkgesellschaft keine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt.

taxlex-EU 2016/107

C-267/15, Gemeente Woerden

Verbilligter Verkauf und unentgeltliche Nutzung

Der EuGH hält in seinem Beschluss zu dieser niederländischen Rechtssache¹⁹⁾ v 22. 6. 2016 fest, dass die RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass ein Steuerpflichtiger, welcher ein Gebäude errichten ließ und es um 10% der Baukosten verkaufte, zum Abzug der gesamten für die Errichtung des Gebäudes entrichteten Mehrwertsteuer als Vorsteuer berechtigt ist. Der Vorsteuerabzug wird nicht auf jenen Anteil der Selbstkosten beschränkt, der als Verkaufspreis erzielt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn der Preis der Lieferung deutlich geringer ist als der Selbstkostenpreis, außer wenn dieser rein symbolisch wäre. Zudem ist es unerheblich für den Vorsteuerabzug des Veräußerers, wenn der Erwerber einem Dritten einen Teil des Gebäudes zur unentgeltlichen Nutzung überlässt. Der Vorsteuerabzug ist nicht auf die Gebäudeanteile, die der Erwerber für wirtschaftliche Tätigkeiten nutzt, beschränkt, sondern in voller Höhe zulässig.

taxlex-EU 2016/108

C-123/15, Feilen

Erbschaftsteuerermäßigung

Mit Urteil v 30. 6. 2016²⁰⁾ erkennt der EuGH, dass Art 63 Abs 1 (Kapitalverkehrsfreiheit) und Art 65 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die bei einem Erwerb von Todes wegen durch Personen einer bestimmten Erbschaftsteuerklasse (die sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker bestimmt) eine Ermäßigung der Erbschaftsteuer vorsieht, wenn der Nachlass Vermögen enthält, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Todes wegen erworben wurde, und hierfür die Voraussetzung aufstellt, dass für diesen Vorerwerb Erbschaftsteuer in diesem Mitgliedstaat erhoben wurde. Die an sich durch eine derartige Regelung bewirkte Beschränkung ist

15) EuGH 9. 6. 2016, C-332/14, *Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR*.

16) EuGH 16. 6. 2016, C-186/15, *Kreissparkasse Wiedenbrück*.

17) EuGH 16. 6. 2016, C-299/15, *Mateusiak*.

18) EuGH 22. 6. 2016, C-11/15, *Český rozhlas*.

19) EuGH 22. 6. 2016, C-267/15, *Gemeente Woerden*.

20) EuGH 30. 6. 2016, C-123/15, *Feilen*.

durch die Notwendigkeit, die Kohärenz eines Steuersystems zu wahren, gerechtfertigt.

taxlex-EU 2016/109

C-176/15, *Riskin und Timmermans*

Keine Meistbegünstigung bei Quellensteueranrechnung

Mit Urteil v 30. 6. 2016²¹⁾ hält der EuGH fest, dass es Art 63 Abs 1 (Kapitalverkehrsfreiheit) und Art 65 AEUV iVm Art 4 EUV nicht zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat die einem gebietsansässigen Anteilseigner gewährte Vergünstigung, die aus einem DBA zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittstaat resultiert und in der bedingungslosen Anrechnung der von dem Drittstaat erhobenen Quellensteuer auf die im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Anteilseigners geschuldete Steuer besteht, nicht auf einen gebietsansässigen Anteilseigner erstreckt, der Dividenden aus einem Mitgliedstaat erhält, mit dem der Mitgliedstaat des Wohnsitzes ein DBA abgeschlossen hat, das eine solche Anrechnung von weiteren Voraussetzungen des nationalen Rechts abhängig macht.

taxlex-EU 2016/110

C-18/15, *Brisal und KBC Finance Ireland*

Quellensteuer und Betriebsausgabenabzug

Mit Urteil v 13. 7. 2016²²⁾ entscheidet der EuGH, dass Art 49 EG (Dienstleistungsfreiheit; nunmehr Art 56 AEUV) einer Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle auf die Vergütung von Finanzinstituten, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, angewandt wird, während die an in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzinstitute geleistete Vergütung keinem solchen Abzug unterliegt. Voraussetzung ist, dass die Anwendung eines Abzugs an der Quelle auf gebietsfremde Finanzinstitute durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (wie bspw die Notwendigkeit, die Effizienz der Beitreibung der Steuer zu gewährleisten) gerechtfertigt ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist. Der Dienstleistungsfreiheit entgegen steht allerdings eine Regelung, nach der bei gebietsfremden Finanzinstituten grundsätzlich die inländischen Zinseinnahmen ohne Möglichkeit eines Abzugs von unmittelbar mit der in Rede stehenden Tätigkeit zusammenhängenden Betriebsausgaben besteuert werden, während gebietsansässigen Finanzinstituten eine solche Möglichkeit zugestanden wird.

taxlex-EU 2016/111

C-332/15, *Astone*

Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Mit seinem Urteil²³⁾ v 28. 7. 2016 hält der EuGH fest, dass die RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung, die das Vor-

steuerabzugsrecht durch eine Ausschlussfrist (gegenständiglich von zwei Jahren) begrenzt, nicht entgegensteht, wenn diese die Ausübung des Abzugsrechts nicht übermäßig erschwert oder praktisch unmöglich macht.

Darüber hinaus erklärt der EuGH, dass der Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts entgegensteht, wenn nachgewiesen ist, dass der Steuerpflichtige in betrügerischer Weise die meisten formellen Pflichten nicht erfüllt und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdet.

taxlex-EU 2016/112

C-543/14, *Ordre des barreaux francophones und germanophone ua*

Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten

In dieser belgischen Rechtssache²⁴⁾ hat der EuGH festgestellt, dass die Mehrwertsteuerpflicht der Dienstleistungen von Rechtsanwälten weder den Zugang zu diesen Dienstleistungen praktisch unmöglich macht noch ein den Zugang übermäßig erschweres Hindernis darstellt und somit nicht im Hinblick auf Art 47 GRC in Frage gestellt werden kann. Der Umstand, dass nicht mehrwertsteuerpflichtige Rechtsuchende gegenüber Mehrwertsteuerpflichtigen eine höhere finanzielle Belastung zu tragen haben, widerspricht nicht dem Grundsatz der Waffengleichheit, da dieser nicht die Pflicht umfasst, die Parteien bezüglich der ihnen im Rahmen des Verfahrens erwachsenden Kosten gleichzustellen.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass Art 132 Abs 1 lit g RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass Dienstleistungen, welche Rechtsanwälte an Rechtsuchende erbringen, die im Rahmen eines nationalen Systems Gerichtskostenhilfe beziehen, kein gemeinnütziges Gesamtziel gem Art 132 Abs 1 lit g RL 2006/112/EG haben und somit nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2016/113

C-114/16, *Damien*

Vorsteuerabzug bei Vorliegen ordnungsgemäßer Rechnungen

Der EuGH wird in dieser ungarischen Rechtssache²⁵⁾ gefragt, ob Art 167, 168, 178 und 179 RL 2006/112/EG so ausgelegt werden können, dass die Steuerbehörde verpflichtet ist, das Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug anzuerkennen, wenn dieses Recht durch den Steuerpflichtigen erst bei der

21) EuGH 30. 6. 2016, C-176/15, *Riskin und Timmermans*.

22) EuGH 13. 7. 2016, C-18/15, *Brisal und KBC Finance Ireland*.

23) EuGH 28. 7. 2016, C-332/15, *Astone*.

24) EuGH 28. 7. 2016, C-543/14, *Ordre des barreaux francophones und germanophone ua*.

25) ABI C 2016/211, 25 (13. 6. 2016).

Steuerprüfung beantragt wird (Nachholung des Vorsteuerabzugs im Rahmen einer Betriebsprüfung).

taxlex-EU 2016/114

C-251/16, *Cussens ua*

Rechtsmissbrauchsgrundsatz

Der irische Supreme Court fragt den EuGH,²⁶⁾ ob der Rechtsmissbrauchsgrundsatz, wie er im Urteil in der Rs *Halifax*²⁷⁾ im Bereich der Mehrwertsteuer als anwendbar erkannt wurde, gegenüber einer Einzelperson unmittelbar wirksam ist. Dies deshalb, weil kein innerstaatliches Instrument zur Durchsetzung dieses Grundsatzes besteht und im gegenständlichen Fall die Geschäfte der Rechtsmittelführer nach innerstaatlichem Recht zu keiner Mehrwertsteuerschuld führen würden.

taxlex-EU 2016/115

C-211/16, *Bimotor*

Mehrwertsteuerguthaben

Der EuGH wird in dieser italienischen Rechtssache gefragt,²⁸⁾ ob die RL 2006/112/EG dem Art 34 Abs 1 italienisches Mehrwertsteuergesetz, wonach Mehrwertsteuerguthaben in einem einzelnen Jahr nicht in der gesamten Höhe, sondern nur bis zu einem festgelegten Höchstbetrag erstattet oder verrechnet werden dürfen, entgegensteht.

taxlex-EU 2016/116

C-246/16, *Di Maura*

Steuerrückerstattung bei drohender Insolvenz

Der EuGH wird in dieser italienischen Rechtssache²⁹⁾ gefragt, ob es mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Effektivität und Neutralität vereinbar ist, im Fall vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung der von den Parteien vereinbarten Gegenleistungen Beschränkungen aufzuerlegen, die dem Steuerpflichtigen die Erstattung der Steuer für die vollständig oder teilweise nicht bezahlte Gegenleistung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wenn eine Insolvenz mit unvorhersehbarer Verfahrensdauer droht.

taxlex-EU 2016/117

C-262/16, *Shields & Sons Partnership*

Pauschalierung für LuF

In dieser britischen Rechtssache wird der EuGH ua gefragt,³⁰⁾ ob die Pauschalregelung für Land- und Forstwirte abschließend regelt, wann ein Mitgliedstaat einen landwirtschaftlichen Erzeuger von der gemeinsamen Pauschalregelung ausnehmen kann.

taxlex-EU 2016/118

C-288/16, *L.Č.*

Steuerbefreiung bei Ausfuhr

Der EuGH wird in dieser lettischen Rechtssache gefragt,³¹⁾ ob die Steuerbefreiung nach Art 146 Abs 1

lit e RL 2006/112/EG nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine unmittelbare Rechtsbeziehung oder eine gegenseitige vertragliche Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistungen und dem Empfänger oder Versender der Waren besteht. Darüber hinaus wird gefragt, welche Kriterien der unmittelbare Zusammenhang erfüllen muss, damit die Steuerbefreiung zusteht.

taxlex-EU 2016/119

C-115/16, *N Luxembourg 1*

Quellensteuer auf Zinsen

Der EuGH wird vom dänischen *Østre Landsret* ua zur Auslegung des Begriffs des „Nutzungsberechtigten“ iSd Art 1 Richtlinie 2003/49/EG³²⁾ (Zins- und Lizenzgebühren-RL) und zur unmittelbaren Anwendbarkeit und zum Anwendungsbereich von Art 5 der RL, der die Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch betrifft, befragt. Weiters wird um Vorabentscheidung ersucht, ob Art 43 iVm Art 48 EG (Niederlassungsfreiheit; nunmehr Art 49 iVm Art 54 AEUV) Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen die Steuerabzugspflichtige (die Tochtergesellschaft) im Quellenstaat bei verspäteter Abführung der Quellensteuer Verzugszinsen mit einem höheren Zinssatz als dem zahlen muss, der dort für Verzugszinsen auf die Körperschaftsteuerschuld einer gebietsansässigen Gesellschaft gilt. Für den Fall, dass eine Quellensteuerbefreiung aufgrund der Richtlinie nicht zusteht, wird weiters gefragt, ob der Niederlassungs- und/oder die Kapitalverkehrsfreiheit Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen der Zinszahler im Quellenstaat die Quellensteuer auf die Zinsen einbehalten muss und dem Staat gegenüber für die nicht einbehaltene Quellensteuer haftet, eine solche Einbehaltungspflicht aber nicht gilt, wenn die Muttergesellschaft in diesem Mitgliedstaat ansässig ist.³³⁾

taxlex-EU 2016/120

C-116/16, *T Denmark*, und C-117/16, *Y Denmark*

Quellensteuer auf Dividenden

Der EuGH wird vom dänischen *Østre Landsret* im Wesentlichen mit denselben Fragen, die in der Rs C-115/16, *N Luxembourg 1*, hinsichtlich der Richtlinie 2003/49/EG³⁴⁾ (Zins- und Lizenzgebühren-

26) ABl C 2016/243, 23 (4. 7. 2016).

27) EuGH 21. 2. 2006, C-255/02, *Halifax ua*.

28) ABl C 2016/251, 7 (11. 7. 2016).

29) ABl C 2016/260, 26 (18. 7. 2016).

30) ABl C 2016/260, 30 (18. 7. 2016).

31) ABl C 2016/260, 35 (18. 7. 2016).

32) RL 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2003/157, 49 (26. 6. 2003).

33) ABl C 2016/270, 17 (25. 7. 2016).

34) RL 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwi-

ren-RL) an ihn herangetragen wurden,³⁵⁾ für die RL 90/435/EWG³⁶⁾ (Mutter-Tochter-Richtlinie) konfrontiert.³⁷⁾

taxlex-EU 2016/121

C-118/16, X Denmark; C-119/16, C Danmark I; C-299/16, Z Denmark

Quellensteuer auf Zinsen

Der EuGH wird vom dänischen *Østre Landsret* in den drei genannten Fällen im Wesentlichen mit denselben Fragen konfrontiert, die in der Rs C-115/16, *N Luxembourg I*, an ihn herangetragen wurden.^{38), 39)} In der Rs C-118/16, *X Denmark*, wird überdies gefragt, ob eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die dort gesellschaftsrechtlich gegründet und als „société en commandite par actions“ (S.C.A.) registriert und gleichzeitig nach dem luxemburgischen Gesetz über die „société d'investissement en capital à risque“ v 15. 6. 2004 als „société d'investissement en capital à risque“ (SICAR) eingestuft ist, unter die RL 2003/49/EG⁴⁰⁾ (Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie) fällt und was das für ihre Qualifikation als „Nutzungsberechtigte“ von Zinsen bedeutet.

taxlex-EU 2016/122

C-292/16, A

Wegzugsbesteuerung bei Einbringung

Der EuGH wird im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vom finnischen *Helsingin hallinto-oikeus* gefragt, ob Art 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) einer finnischen Regelung entgegensteht, nach der in einem Sachverhalt, in dem eine inländische Gesellschaft Vermögenswerte einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte im Wege der Einbringung eines Betriebs an eine in diesem Staat ansässige Gesellschaft veräußert und hierfür im Gegenzug neue Anteile erhält, die Übertragung der Vermögenswerte sofort im Jahr der Übertragung besteuert wird, während die Besteuerung in einem entsprechenden inländischen Sachverhalt erst zum Zeitpunkt der Realisierung erfolgt.⁴¹⁾

schen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2003/157, 49 (26. 6. 2003).

35) Siehe oben.

36) RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 1990/225, 6 (20. 8. 1990).

37) ABl C 2016/270, 20 (25. 7. 2016) bzw ABl C 2016/270, 22 (25. 7. 2016).

38) Siehe oben.

39) ABl C 2016/270, 25 (25. 7. 2016); ABl C 2016/270, 27 (25. 7. 2016) bzw ABl C 2016/279, 20 (1. 8. 2016).

40) RL 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 2003/157, 49 (26. 6. 2003).

41) ABl C 2016/270, 31 (25. 7. 2016).

taxlex-EU 2016/123

C-303/16, Solar Electric Martinique

Vertrieb und Installation als einheitlicher Umsatz

Der EuGH wird in dieser französischen Rechtssache⁴²⁾ gefragt, ob es sich beim Vertrieb und der Installation von Fotovoltaikpaneelen und Solarwarmwasserbereitern auf Gebäuden oder um Gebäude mit Strom oder Warmwasser zu versorgen, um einen einheitlichen Umsatz handelt, der eine Bauleistung iSv Art 14 Abs 3 und Art 24 Abs 1 RL 2006/112/EG darstellt.

taxlex-EU 2016/124

C-254/16, Glencore Grain Hungary

Verzugszinsen

Dem EuGH werden in dieser Rechtssache⁴³⁾ mehrere Fragen iZm der Zahlung von Verzugszinsen vorgelegt. Insbesondere ist fraglich, ob Art 183 RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Erstattungsfrist des Mehrwertsteuerüberschusses bis zur Aushändigung des Prüfungsprotokolls verlängert wird, wenn im Rahmen eines innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Erstattungsantrags eingeleiteten Steuerprüfungsverfahrens gegen den Steuerpflichtigen eine Geldbuße wegen Pflichtversäumnis verhängt wird.

taxlex-EU 2016/125

C-286/16, Exmitiani

Maßgeblichkeit des Unionsrechts für nationales Recht

In dieser rumänischen Rechtssache⁴⁴⁾ wird der EuGH gefragt, ob es der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verlangt, dass das nationale Gesetz nach der Mehrwertsteuerrichtlinie⁴⁵⁾ der EU auszulegen ist, wenn wie im konkreten Sachverhalt ein angefochtener Verwaltungsakt vor dem Beitritt Rumäniens zur EU erlassen wurde, über den Einspruch jedoch nach dem Beitritt von der Steuerbehörde entschieden wurde. Des Weiteren wird der EuGH gefragt, ob der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen in dem Fall, dass in einem Einspruch gegen einen Verwaltungsakt keine auf das Recht der EU gestützten Gründe vorgebracht werden, diese nicht mehr vor dem Gericht geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus wird der EuGH gefragt, ob der Grundsatz der Rechtssicherheit dahin auszulegen ist, dass er einer Praxis der Steuerbehörde entgegensteht, welche auf derselben Grundlage des Ausgangsrechtsstreits zu einer anderen Erkenntnis bezüglich Mehrwertsteuerbefreiungen – von unmittelbar mit der internationalen Personenbeförderung im Zusam-

42) ABl C 2016/287, 16 (8. 8. 2016).

43) ABl C 2016/296, 19 (16. 8. 2016).

44) ABl C 2016/296, 20 (16. 8. 2016).

45) RL 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

menhang stehenden Dienstleistungen – gelangt als die Strafverfolgungsbehörden.

taxlex-EU 2016/126

C-327/16, Jacob

Wegzugsbesteuerung bei Anteilstausch

Der französische *Conseil d'État* befasst den EuGH mit der Frage, ob eine Steuerstundungsregelung, die iZm einem Anteilstausch – abweichend von der Regel, dass der die Besteuerung einer Wertsteigerung auslösende Tatbestand im Jahr des Anteilstauschs erfüllt wird (Sofortbesteuerung) – vorsieht, dass die Steuerschuld für eine Wertsteigerung anlässlich des Anteilstauschs festgestellt und festgesetzt und dann in dem Jahr erhoben wird, in dem das die Steuerstundung beendende Ereignis (das insb die Veräußerung der erworbenen Anteile sein kann) eintritt, mit Art 8 RL 90/434/EWG⁴⁶⁾ (Fusionsrichtlinie) vereinbar ist. Gefragt wird weiters, ob es die genannte Bestimmung verbietet, dass die (grds steuerbare) Wertsteigerung von dem Staat, in dem der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Austauschs steueransässig war, besteuert wird, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung der erworbenen An-

teile, zu dem die Wertsteigerung tatsächlich besteuert wird, seinen Steuersitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat.⁴⁷⁾

taxlex-EU 2016/127

C-380/16, Kommission/Deutschland

Pauschale Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen

Die EK klagt die Bundesrepublik Deutschland,⁴⁸⁾ da sie Reiseleistungen für Steuerpflichtige, die diese für ihr Unternehmen nutzen, von der Sonderregelung für Reisebüros ausschließt und Reisebüros, soweit die Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Steuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen und für jeden Besteuerungszeitraum zu ermitteln.

⁴⁶⁾ RL 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl L 1990/225, 1 (20. 8. 1990).

⁴⁷⁾ ABl C 2016/305, 17 (22. 8. 2016).

⁴⁸⁾ ABl C 2016/314, 15 (29. 8. 2016).